



## NIEDERSCHRIFT

**5/2015**

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, dem **18.12.2015** im Gemeindeamt St. Margareten i. R.

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Anwesende:**

1. Herr	Bgm. WOLTE	Lukas
2. Herr	Vizebgm. OGRIS	Helmut
3. Herr	GV. RUNTAS	Markus
4. Herr	GR. DI. POKORNY	Bernhard
5. Herr	GR. JUCH	Valentin
6. Frau	GR. SOMMER	Silke
7. Herr	GR. LESJAK	Günther
8. Herr	GR. OGRIS	Herwig
9. Herr	GR. WERNIG	Adolf
10. Herr	GR. WOLTE	Markus
11. Herr	GR. WOSCHITZ	Christian
12. Herr	KROLOPP	Hermann (Ersatzmitglied)
13. Herr	POGORIUTSCHNIG	Thomas (Ersatzmitglied)
14. Frau	OLINOWETZ	Roswitha (Ersatzmitglied)
15. Herr	IBOUNIG	Alexander (Ersatzmitglied)

Herr AL. Hermann Orasche (Schriftführer)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 11 Mitglieder des Gemeinderates und 4 Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig hat sein Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Hermann Krolopp vertreten. Herr GR Andreas Orasche hat sein Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Thomas Pogoriutschnig vertreten. Frau GR Astrid Ogris hat ihr Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Roswita Olinowetz vertreten. Frau GR Katharina Kupper-Wernig hat ihr Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Alexander Ibounig vertreten.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs.2 der AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor!

Aufgrund gegebener Dringlichkeit stellt Bgm. Lukas Wolte den Antrag, die Tagesordnung um zwei Tagesordnungspunkte zu erweitern und diese an die 12. und 13. Stelle der heutigen Tagesordnungspunkte zu reihen. Die bisherigen Tagesordnungspunkte „Allfälliges“ und „Behandlung von Personalangelegenheiten“ verschieben sich somit auf die 14. bzw. 15. Stelle:

- TOP 12.:** Beratung und Beschlussfassung über eine Konditionenanpassung betreffend das Kanalbaudarlehen BA 703 Nr. 789.506-019 (Haftung) (Austrian Anadi Bank) und Vorzeitige Teilrückzahlung von Kanalbaudarlehen
- TOP 13.:** Beitritt zum Notariatsakt „Hubert Kescher“ – Annahmeanbot - Übertragung von Flächen in das öffentliche Gut (Wege)

Das Ansuchen wird einstimmig angenommen

#### **Die TAGESORDNUNG erhält dadurch folgende Fassung:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung  
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzungen vom 18.11.2015
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer „Hundeverbotszone Badensee Kucherau“
3. Beratung und Beschlussfassung des Winterdienstleistungsvertrages mit der Assinger OG
4. Bericht über die Evaluierung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde für die Barrierefreiheit
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 17.12.2014 geändert bzw. Neuerlassen wird
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 19.12.2011 geändert bzw. Neuerlassen wird
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 20.12.2010 geändert bzw. Neuerlassen wird
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 03.12.2001 geändert bzw. Neuerlassen wird
9. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016
10. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 17.12.2015
11. Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016-2020
12. Beratung und Beschlussfassung über eine Konditionenanpassung betreffend das Kanalbaudarlehen BA 703 Nr. 789.506-019 (Haftung) (Austrian Anadi Bank) und Vorzeitige Teilrückzahlung von Kanalbaudarlehen
13. Beitritt zum Notariatsakt „Hubert Kescher“ – Annahmeanbot - Übertragung von Flächen in das öffentliche Gut (Wege)
14. Allfälliges
15. Behandlung von Personalangelegenheiten

**Punkt 1. a) der Tagesordnung:**

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von BGM. Lukas Wolte werden einstimmig

Frau GR. Silke Sommer

Herr GR. Markus Wolte

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

**Punkt 1- b) der Tagesordnung:**

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2015

Die Sitzungsniederschrift vom 18.11.2015 wurde von den Protokollprüfern GR. Valentin Juch und GR. Andreas Orasche geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt wird dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

**Zu Punkt 2.) der Tagesordnung:**

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer „Hundeverbotszone Badensee Kucherau“

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss in der letzten Gemeinderatssitzung wurde seitens des Gemeindeamtes ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der eine zeitliche Beschränkung der Hundeverbotszone vorsieht; und zwar für die Dauer des üblichen Badebetriebes im Sommer. Das ist jeweils vom 01.Mai bis 30.September eines jeden Jahres.

**Antrag Frau GR. Silke Sommer:**

Der Gemeinderat möge die folgende VERORDNUNG beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**„Hundeverbotszone Badensee Kucherau**

**Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl: 1390/1/2015 mit der eine „Hundeverbotszone Badensee Kucherau“ verfügt wird

Gemäß §§ 9 und 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 89/2012 wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 1060/32, 1060/35, 1059/1 und 1059/3, KG 72012 St. Margareten.

## **§ 2 Erklärung zur Verbotzone**

Die im § 1 der gegenständlichen Verordnung angeführten Grundstücke werden zur Hundeverbotzone erklärt.

## **§ 3 Kundmachung**

- a. Die Verbotzone ist durch die Anbringung folgender Tafeln im Format 40 x 40 cm kundzumachen:



- b. Die Aufstellung der Verbotstafeln erfolgt laut Anlage A. – Luftbild vom 15.07.2015 (Maßstab 1:2500).

## **§ 4 Verbotsbestimmungen**

- a. In die Hundeverbotzone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- b. Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotzone hineinlaufen zu lassen.

## **§ 6 Zeitliche Beschränkung**

Die Hundeverbotzone wird zeitlich jeweils auf die Dauer von 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres beschränkt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 2 K-LSiG mit der Anbringung der Verbotstafeln gemäß § 3 Abs. 2 in Kraft.

## **§ 8 Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16.07.2015, Zahl: 1390/2015, außer Kraft.“

### **Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:**

Beratung und Beschlussfassung des Winterdienstleistungsvertrages mit der Assinger OG

Seitens der Fa. Assinger wurde eine neue Betriebsform mitgeteilt. Es handelt sich nun um die Firma Assinger OG, bei der Frau Sylvia Assinger und Herr Martin Edelmann als Gesellschafter firmieren. Als Geschäftsführer ist Herr Martin Edelmann eingetragen. Die Gewerbeberechtigung lautet auf Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen (Sommer- und Winterdienst). Die mit der Firma Sylvia Assinger abgeschlossenen Werksverträge wären auf die neue Gesellschaft anzupassen. Die vereinbarten Stundensätze bleiben gleich.

### **Antrag Herr GR. Herwig Ogris:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Werkverträge auf die neue Betriebsform der Firma Assinger OG anzupassen und diesbezüglich neu zu vereinbaren sind.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung**

Bericht über die Evaluierung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde für die Barrierefreiheit

Der Bürgermeister berichtet:

Auf Grund der gesetzlich notwendigen barrierefreien Nutzung bei den öffentlich zugänglichen Gebäuden ab 1.1.2016, sind auf Basis einer Evaluierung, Umbaumaßnahmen notwendig. Für diese Umbaumaßnahmen am und in den Gebäuden, wird nachfolgende Kostenschätzung abgegeben.

## 1. Gemeindeamt

- a.) Errichtung einer Zugangsrampe zur Haustüre mit max. 6 % Neigung und Podest ( Durchmesser 150 cm) bei Haustür mit Entfall der Windfangtür. Adaptierung der Haustür mit max. Öffnungszugkraft von 25 Nm

**Kosten ca. € 10.000,--**

- b.) Best. Behinderten-WC mit Haltegriffen, Alarmanlage und unterfahrbaren Waschtisch, Spiegel adaptieren.

**Kosten ca. € 3.000,--**

- c.) Errichtung eines Treppenliftes mit Geländerumbau in das OG mit Sitzungs- und Trauungssaal.

Für die barrierefreie Erreichbarkeit des OG mit Sitzungs- und Trauungssaal wäre es erforderlich einen Treppenlift entlang der Zugangsstiege einzubauen. Weiters müsste entlang der Außenseite des Stiegenhauses ein zusätzlicher Handlauf angebracht werden. Die best. Nettobreite von Außenwand zum best. Handlauf an den Stiegenlaufinnenseiten beträgt 118 cm. Die Errichtung eines zusätzlichen Handlaufes würde diese Nettobreite zusätzlich ca. 8-10 cm verschmälern. Eine Errichtung des zusätzlichen Handlaufes in das tragende Außenmauerwerk ist im Hinblick auf den wirtschaftlichen Aufwand und statischen Tragfähigkeit der Mauern nicht sinnvoll. Die best. Breite der Zugangsstiege mit einem Handlauf ist auf Grund der mehr als 20 jährigen Benützung und des bis dato benötigten Bedarfes als ausreichend für eine sichere Benützung als Fluchtstiege anzusehen. Hinsichtlich des außerdem bis heute nicht benötigten Treppenliftes wird für die barrierefreie Erreichbarkeit des Sitzungs- und Trauungssaales auf die Amtsräume im Erdgeschoß verwiesen, welche barrierefrei erreichbar sind. Mit den Amtsräumen im Erdgeschoß können die überwiegenden amtlichen Anforderungen für Menschen mit Behinderung (auch Trauungen) befriedigt werden. Deshalb erscheint es als nicht erforderlich, einen Treppenlift in das OG zu errichten. Ein Treppenlift in das OG würde außerdem die best. Fluchtwegsbreite schmälern und die Entfluchtung verschlechtern.

- d.) Markierung bzw. Kennzeichnung eines Behindertenparkplatzes vor dem Gemeindeamt, auch für den Kindergarten.

**Kosten ca. € 500,--**

---

**SUMME € 13.500,--**

## 2. KINDERGARTEN

Der Gruppenraum (Bewegungsraum) in OG ist aufgrund der zu schmalen Treppen nicht mit einem Treppenlift erreichbar. Auch sind die Bewegungsflächen nicht ausreichend.

Aufgrund des eingruppigen Kindergartens sollte es zumutbar sein, dass für Behinderte der Gruppenraum im Erdgeschoß als Bewegungsraum verwendet wird. Die notwendigen Umbaukosten für den Raum im OG (Stiege, Lift, Bewegungsfläche) von ca. € 100.000,--, stehen in keinem Verhältnis zur behinderten gerechten Nutzung im Erdgeschoß. Ansonsten ist ein Behinderten – WC und eine geeignete Zugangsrampe vorhanden.

### 3. VOLKSSCHULE

- a.) Da die Treppenbreite vom Handlauf zu Handlauf 120 cm betragen muss und derzeit bei einer Nettobreite von min. 129 cm nur Einseitig ein Handlauf vorhanden ist, müsste ein zweiter Handlauf in die Mauer gebaut werden. Weiters ist ein Treppenlift in das OG zu errichten.

**Kosten ca. € 30.000,--**

- b.) Ein Behinderten –WC könnte mit Adaptierung des best. WC's im Hauptzugangsbereich errichtet werden.

**Kosten ca. € 25.000,--**

- c.) Barrierefreier Zugang bei Nord-Ost – Eingang mit 6 % Rampe und Bewegungsfläche ( 150 cm Durchmesser ) adaptieren. Öffnungszugkraft Türe max. 25 Nm adaptieren.

**Kosten ca. € 10.000,--**

- d.) Abbruch der Windfangtüre zum Kellerabgang, da die Bewegungsflächen nicht ausreichend sind und Errichtung bzw. Kennzeichnung eines Behinderten Parkplatz an der Südseite des FF Gebäudes .

**Kosten ca. € 700,--**

- e.) Errichtung eines Treppenliftes zum best. Turnsaal.

**Kosten ca. € 50.000,--**

---

**SUMME ca. € 115.700,--**

Festgehalten wird, dass die oben angeführten Maßnahmen im Projekt des für das Jahr 2018 geplanten Umbaus und Sanierung der VS, umgesetzt werden sollen.

### 4. AUFBAHRUNGSHALLE

- Errichtung einer mobilen Rampe (wegen Schneeräumung oder Festen) aus Metall. Das Behinderten – WC kann auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Gemeindeamt im Anlassfall dort benutzt werden.

**Kosten ca. € 1.500,--**

---

**Gesamtkosten ca. € 130.700,--**

### 5. Honorar für Projektierung , Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung.

**€ 6.000,--**

---

**Gesamtkosten ca. € 136.700,--**  
**+ 20 % Mwst. ca. € 27.340,--**

---

**SUMME € 164.040,--**

Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

### **Zu Punkt 5) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 17.12.2014 geändert bzw. Neuerlassen wird

Seit der letzten Gebührenerhöhung per 01.01.2015 hat sich der Index um 0,7 % erhöht. Bei Heranziehung dieser Indexzahl würde sich bei der Bereitstellungsgebühr ein Betrag von € 35,81 (bisher 35,56) ergeben und bei der Benützungsgebühr ein Betrag von € 0,82 (bisher 0,81). Diese Erhöhung würde dem Gebührenhaushalt rund € 240,00 brutto jährlich bringen. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Situation beim Gebührenhaus „Wasserversorgung“ eingehend auseinandergesetzt. Es stehen in den nächsten Jahren große Investitionen am Wassersektor bevor (Fassung und Einleitung der Korenjak-Quelle, Adaptierung des HB Harter, Neufassung der Quellen – Niederdörfel-West, Neuerrichtung HB Rautjur). Es wurde jedoch in den letzten Jahren keine nennenswerte Erneuerungsrücklage gebildet. Will man diese Vorhaben, für die zwangsläufig auch die Förderungsschiene Bund/Land in Anspruch genommen werden muss, realisieren, wird man um eine sukzessive Wassergebührenerhöhung nicht umhin kommen. Der Gemeindevorstand hat daher seine Verantwortung wahrgenommen und schlägt als ersten Schritt per 01.01.2016 eine Neufestsetzung der Wasserbezugsgebühren in folgender Höhe vor:

Bereitstellungsgebühr	€	40,00
Benützungsgebühr	€	1,00

Dadurch wird ein angeschlossener durchschnittlicher Haushalt (150 m<sup>3</sup>) mit rund € 28,00 jährlich zusätzlich belastet (rund € 7,00 pro Quartal). Dem Gebührenhaushalt bringt diese Erhöhung einen Betrag von rund 4.800,00 netto.

Festzuhalten ist, dass für die Gewährung einer Förderung eine Wasserbezugsgebühr von € 1.00 als Voraussetzung gilt.

### **Antrag Herr Vizebgm. Helmut Ogris:**

Der Gemeinderat möge die folgende WASSERBEZUGSGEBÜHRENVERORDNUNG beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl: 8500/2015, mit der Wasserbezugsgebühren (**Wasserbezugsgebührenverordnung**) ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Letztfassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental. wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

## **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der Mehrwertsteuer

für jedes Grundstück ..... Euro 40,00

## **§ 4 Benützungsgebühr**

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt inklusive der Mehrwertsteuer ..... Euro 1,00

## **§ 5 Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühr ist in den ersten drei Quartalen des Jahres jeweils am Beginn jeden Quartals und im letzten Quartal bis 20. Dezember durch Bescheid festzusetzen.

## **§ 7 Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17.12.2014, Zahl 8500/2014, außer Kraft.“

### **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 19.12.2011 geändert bzw. Neuerlassen wird

Seit der letzten Erlassung der Kanalgebührenverordnung mit Wirksamkeit 01.01.2012 hat sich der Verbraucherpreisindex um 6.8 % nach oben verändert. Die Intention des Gemeinderates war es bisher, die Gebühren wenigstens jeweils nach der Geldabwertung anzupassen, womit hohe Gebührensprünge nach Ablauf einer längeren anpassungslosen Zeit verhindert werden können.

Die neuen Benützungsgebühren würden sich ab 01.01.2016 auf € 1,76 pro m<sup>3</sup> belaufen. Unter Berücksichtigung, dass nur max. 50% der Kanalgebühr auf die Bereitstellungsgebühr entfallen dürfen, ist es sinnvoll, bei zukünftigen Gebührenerhöhung nur die Benützungsgebühren zu erhöhen, damit die Regelung max. 50/50 Bereitstellungsgebühr zu Benützungsgebühr auch in wasserverbrauchsarmen Zeiten gewährleistet ist.

Ausdrücklich wird seitens der Amtsleitung darauf verwiesen, dass mit dieser Gebührenerhöhung die Forderung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Bildung einer Erneuerungsrücklage, die die Wertminderung (AfA) berücksichtigen würde, nicht erfüllt wird. Rein rechnerisch wären nach dem vorliegenden Berechnungsmodell des Abwasserverbandes eine Bereitstellungsgebühr von rund € 225,00 und eine Benützungsgebühr vom € 3.34 (jeweils brutto) erforderlich, um die AfA abzudecken. Eine derartige Belastung wäre den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumutbar. Dem Amt der Kärntner Landesregierung wird auf das, dem Gemeinderat bereits in der letzten Sitzung zur Kenntnis gebrachten Schreiben, in diesem Sinne geantwortet.

Die vorgesehene Gebührenerhöhung bringt dem Kanalhaushalt eine Einnahmensteigerung von rund € 4.500 brutto.

### **Antrag Herr GR. Adolf Wernig:**

Der Gemeinderat möge folgende Kanalgebührenverordnung beschließen:

## **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl 8510/2015, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß Artikel 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.F. BGBl. Nr. 73/2010 und gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.F. LGBl. Nr. 3/2015, in Verbindung mit den §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsg Gebühr, zu entrichten.

## **§ 3**

### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:  
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit Euro 127,00

## **§ 4**

### **Benützungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,76
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 5**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Abgabe**

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten. Erstreckt sich der zuletzt ermittelte Wasserverbrauch nicht auf den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist der abgelesene Wasserverbrauch im Verhältnis der Zeiträume auf ein volles Jahr umzurechnen. Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.01.2016** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 19.12.2011, Zahl 8510/2011, außer Kraft.

## Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 20.12.2010 geändert bzw. Neuerlassen wird

Seit der letzten Erlassung der Abfallgebührenverordnung mit Wirksamkeit 01.01.2011 hat sich der Verbraucherpreisindex um 9.8 % erhöht. Bei Berücksichtigung der Indexsteigerung würden sich die Gebühren auf folgende Beträge belaufen:

Bereitstellungsgebühr:	von € 49.00 auf €	53,80
und		
60 Liter Müllbehälter	von € 3,30 auf €	3,62
120 Liter Müllbehälter	von € 7,60 auf €	8,34
240 Liter Müllbehälter	von € 11,00 auf €	12,08
1100 Liter Müllbehälter	von € 80,00 auf €	87,84

Müllsackausgabe im Wertstoffhof von € 3.50 auf € 3,85

Der Gemeindevorstand hat diese Indexerhöhung eingehend beraten. Aufgrund der Situation am Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ wird man um diese Indexanpassung nicht drum herum kommen, zumal die letzte Gebührenerhöhung fünf Jahre zurückliegt. Durch diese Gebührenerhöhung wird sich die Einnahmensituation um rund € 4.900,00 pro Jahr erhöhen. Daher schlägt der Gemeindevorstand unter Vornahme von Rundungen die folgende Gebührengestaltung vor:

Bereitstellungsgebühr	€	53,80
und		
je 60 Liter Müllbehälter .....	€	3,65
je 120 Liter Müllbehälter .....	€	8,35
je 240 Liter Müllbehälter .....	€	12,10
je 1100 Liter Müllbehälter .....	€	88,00
Müllsackausgabe im Wertstoffhof .....	€	4,00

### **Antrag Herr GV. Markus RUNTAS:**

Der Gemeinderat möge folgende **Abfallgebührenverordnung** beschließen:

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **„Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl: 8510/2015, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Letztfassung LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des

Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental, vom 4. Mai 1995, Zahl 714-1/1995, wird verordnet:

## **§ 1 Abfallgebühren**

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich:

je	60 Liter Müllbehälter .....	€	53,80
je	120 Liter Müllbehälter .....	€	53,80
je	240 Liter Müllbehälter .....	€	53,80
je	1100 Liter Müllbehälter .....	€	53,80

(5) Die Benützungsgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je	60 Liter Müllbehälter .....	€	3,65
je	120 Liter Müllbehälter .....	€	8,35
je	240 Liter Müllbehälter .....	€	12,10
je	1100 Liter Müllbehälter .....	€	88,00

## **§ 2 Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist in den ersten drei Quartalen des Jahres jeweils am Beginn jeden Quartals und im letzten Quartal bis 20. Dezember vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2010, Zahl 8510/2010 außer Kraft.“

#### **Zu Punkt 8) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 03.12.2001 geändert bzw. Neuerlassen wird

Aufgrund einer Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Pauschbeträge der Vergnügungssteuern neu festgesetzt wurden, ist auch eine Neuerlassung Vergnügungssteuerverordnung für unsere Gemeinde notwendig.

Aufgrund der in der hiesigen Gemeinde gegebenen Verhältnisse (kaum Gastronomie) sind die Pauschbeträge für diverse Spielapparate und Automaten von geringer Bedeutung. Sie werden in der Verordnung auf die vom Land vorgegebene gesetzliche Basis angepasst. Die Pauschbeträge für örtliche Veranstaltungen in der in unserer Gemeinde üblichen Form, die nach der Größe des benutzten Raumes verrechnet werden, betragen zwischen 20 und 50 Euro pro Veranstaltung.

#### **Antrag Herr GR. Christian Woschitz:**

Der Gemeinderat möge die folgende Vergnügungssteuerverordnung beschließen:

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015,  
Zahl: 9201/2015 mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden  
**(Vergnügungssteuerverordnung)**

Gemäß § 1 des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes - K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 13/2013, in Verbindung mit § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Die Gemeinde St. Margareten im Rosental schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt.
- b) Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
- c) Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Veranstaltungen von Glücksspielen.

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

## **§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

## **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010) verpflichtet.

- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.
- (4) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

## **§ 5**

### **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

## **§ 6**

### **Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
  - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
  - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
  - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
  - e) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

## **§ 8**

### **Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9**

### **Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

## **§ 10**

### **Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

## **§ 11**

### **Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
  - a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
  - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen;
  - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der St. Margareten im Rosental vom 03.12.2001, Zahl 941-7/2001 außer Kraft.

## **Anlage**

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zl.: 920/2015, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird.

### **Vergnügungssteuertarif**

#### **1. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes**

- a) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb der Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt V des Tarifes anzuwenden ist.
- b) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Einnahmen und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

#### **2. Der Steuersatz beträgt:**

- a) für Filmvorführungen bis zu einem Jahresumsatz des Betriebes von € 72.600,00 .... 0 v. H. darüber hinaus 10 v. H.
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen,
  - aa) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5 v. H.
  - bb) im übrigen 10 v. H.

- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 5 v. H.
- d) Für alle anderen Veranstaltungen 10 v. H. der Bemessungsgrundlage

**3. Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen. Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.**

Der Steuersatz beträgt:

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen, je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 42,00 sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der Absätze b), c) oder f) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen, für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 11,00. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingenden technischen Voraussetzungen sind.
- c) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Absatz a) und b) darf monatlich € 510,00 je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.
- d) eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn und begonnenem Kalendermonat wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 8,00
- e) eine andere Kegelbahn für fallweise Veranstaltungen täglich € 4,00  
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 8,00

**4. Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises**

Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

Sie beträgt je Kalendertag

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-)bahnen, Autodrome, Go-Kart, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b) und c) etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;

- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8,0 m Frontlänge das 10-fache, über 8,0 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Auspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5,0 m Frontlänge das 10-fache, über 5,0 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a) bis f) angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

## 5. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes und der Besucherzahl

Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes, bzw. der benutzten Fläche und der Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

a) Der Pauschbetrag beträgt für fallweise Veranstaltungen je Kalendertag:

bei einer Veranstaltungsfläche bis 150 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	50 Personen	€ 20,--
über	50 Personen	€ 30,--

b) bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	100 Personen	€ 25,--
über	100 Personen	€ 40,--

c) bei einer Veranstaltungsfläche über 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	150 Personen	€ 30,--
über	150 Personen	€ 50,--

Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

Der Pauschbetrag für mechanische Musikunterhaltung in Tanzlokalen und Diskotheken beträgt monatlich

d. bei einer Größe des Raumes bis	150 m <sup>2</sup>	€ 60,--
e. bei einer Größe des Raumes über	150 m <sup>2</sup>	€ 80,--

**6. Der Pauschbetrag für Peep-Shows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder ähnlichen Darbietungen beträgt monatlich**

- |    |                                 |                    |         |
|----|---------------------------------|--------------------|---------|
| a) | bei einer Größe des Raumes bis  | 150 m <sup>2</sup> | € 300,- |
| b) | bei einer Größe des Raumes über | 150 m <sup>2</sup> | € 400,- |

**7. Höchstausmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer**

- a. Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,00 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 339,00 je Veranstaltung nicht übersteigen.
- b. Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.“

**Zu Punkt 9) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

Der vorliegende Stellenplanentwurf wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung - Gemeindeabteilung sowie dem Gemeinde-Servicezentrum - zur Begutachtung übermittelt. Laut dem Schreiben des Gemeindeservicezentrums Kärnten vom 09.12.2015 bestehen gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2016 und dessen Beschlussfassung keine Bedenken. Seitens der Gemeindeabteilung beim AdKLRReg. wurde die ggstl. Stellenplanverordnung am 14.12.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt. Weiters wurde der Stellenplan in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes positiv vorberaten.

**Antrag Herr GV. Markus Wolte:**

Der Gemeinderat möge die Stellenplanverordnung 2016 in der vorliegenden Fassung beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**„Stellenplan der Gemeinde St. Margareten im Rosental  
für das Jahr 2016**

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl: 012-0/1/2015, mit welcher der **STELLENPLAN** für das **Haushaltsjahr 2016** festgesetzt wird

Gemäß § 2 Abs. 1 und 5 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in der jeweils geltenden Fassung und § 5 des Kärntner Gemeindegewerbesteuergesetz – K-GMG, LGBl Nr 96/2011, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental wird **mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016** folgender Stellenplan festgesetzt:

Stellenplan nach K-GBG			Stellenplan nach K-GMG			
PLAN			PLAN			
BA	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-Kl.	PNr. FK (Leistungs-Bewertung)
<b>Hauptverwaltung</b>						
100%	B	VII	F-ID3	57	15	201
100%	C	V	KU-KB3	36	8	101
100%	C	IV	AK-SSB3	39	9	101
<b>Volksschule</b>						
100%	P	III	TH-RP4	24	4	101
<b>Kindergarten</b>						
100%	K		EP-PL1	42	10	101
100%	P	III	EP-PK3	30	6	303
75 %	P	V	TH-RP2	18	2	303
<b>Wirtschaftshof</b>						
100%	P	III	TH-HFK2	30	6	101
100 %	P	III	TH-HFK2	30	6	101

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. „

### **Zu Punkt 10) der Tagesordnung**

Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 17.12.2015

Der Berichterstatter Herr GR. Herwig Ogris berichtet:

Am Donnerstag, dem 17.12.2015 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des Voranschlages 2016
- 4) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 16.11.2015 bis 17.12.2015. Die Überprüfung der Buchungen und der vorgelegten Belege wurden von der Nr. 1158/2015 bis 1242/2015 stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der Voranschlag 2016 sehr eingehend besprochen. Vom Kontrollausschuss wurde der Haushaltsausgleich im ordentlichen Haushalt 2016 festgestellt, der unter Heranziehung eines Vorgriffs auf den zu erwartenden Sollüberschuss 2015 sowie einer kleinen Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage erzielt werden konnte. Auch die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2020 wurde betrachtet. Unter „Allfälliges“ gab es keine Wortmeldungen. Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Zu Punkt 11) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016-2020

Der Entwurf des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 09.12.2015 bis 16.12.2015 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während der Auflagefrist wurde keine Einsichtnahme verzeichnet und es wurden demgemäß auch keine Einwendungen erhoben.

Bevor in die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt näher eingegangen wird, müsste die Verrechnungsstunde für Leistungen des Wirtschaftshofes beschlossen werden, welche für das Haushaltsjahr 2016 mit € 35,00 errechnet wurde. Die Verrechnung des Kommunalfahrzeuges wäre mit € 1.60 pro gefahrenem Kilometer festzusetzen.

### **Antrag Herr GR. DI. Bernhard Pokorny:**

Der Gemeinderat möge für das Haushaltsjahr 2016 die Verrechnungsstunde für Personal mit € 35,00 pro Stunde und die Verrechnung des Kommunalfahrzeuges mit € 1.60 pro gefahrenen Kilometer festsetzen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtsleiter Hermann Orasche berichtet auf Ersuchen von Bgm. Wolte:

Der ordentliche Haushalt für das Haushaltsjahr 2016 weist Einnahmen von und Ausgaben von je € 1.893.400,- auf. Durch den Gemeindefinanzausgleich konnte auch für das Haushaltsjahr 2016 wieder ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt budgetiert werden. Dies war aber nur Heranziehung eines Vorgriffs auf den zu erwartenden Sollüberschuss 2015 von € 25.000 sowie einer Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage von € 11.300 möglich.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages erfolgte am 09.12.2015, dabei wurde der ordentliche Voranschlag vollinhaltlich anerkannt. Der Gemeindefinanzausgleich wird auch im Jahre 2016 gewährt. Die diesbezüglich im Budget angesetzten Beträge wurden mit der Gemeinderevision abgestimmt, sind aber als vorläufig anzusehen (Gemeindefinanzausgleich € 199.700 und Bevölkerungsausgleich € 28.500).

Hinsichtlich des zukünftigen Kennziffernvergleiches (Benchmarking) wurde seitens der Gemeinderevision keine Aussage getätigt. Diese Information soll anlässlich der Bürgermeisterkonferenz im Jänner 2016 erfolgen. Es wurde mit der Gemeinderevision vereinbart, dass der Investitionsplan 2016 und der Folgejahre erst nach Kenntnis des konkreten BZ-Rahmens beschlossen werden soll.

Nun zu den Gebührenhaushalten:

Der Gebührenhaushalt für die Wasserversorgungsanlage St. Margareten ist mit Einnahmen und Ausgaben von je € 40.700,- ausgeglichen. Der Rücklagenstand bei der Wasserversorgungsrücklage beträgt derzeit nur rund € 5.300,00. Die heute vom Gemeinderat beschlossene Gebührenerhöhung wurde in das Budget bereits eingebaut. Wenn im nächsten Jahr keine besonderen Instandhaltungskosten auftreten werden, dürfte eine Rücklagenzuführung möglich sein.

Der Müllbeseitigungshaushalt ist im Haushaltsjahr 2016 mit Einnahmen und Ausgaben von je € 74.700,00 ausgeglichen budgetiert. Die Müllbeseitigungsrücklage beläuft sich derzeit auf rund € 10.800,00. Da der Müllhaushalt im laufenden Haushaltsjahr vermutlich mit einem kleinen Abgang abschließen wird, wird sich diese Rücklage noch etwas reduzieren. Die heute vom Gemeinderat beschlossene Gebührenerhöhung wurde in das Budget bereits eingebaut.

Der Gebührenhaushalt für die „Abwasserentsorgung“ ist mit Einnahmen und Ausgaben von je € 152.500,00 ausgeglichen. Sehr schwer einzuschätzen ist weiterhin der Darlehensdienst, der mit € 30.000 angesetzt wurde, aber bei einem Weiterlaufen der Niedrigzinssituation nicht herangezogen zu werden braucht. Allfällige Überschüsse im Kanalhaushalt werden jeweils auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse der Abwasserbeseitigungsrücklage zugeführt. Die diesbezüglich erforderlichen Haushaltsmaßnahmen werden im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 erfolgen. Die durchwegs im Kanalhaushalt liegenden Haftungen für die Kanalbaudarlehen des Abwasserverbandes betragen am Jahresanfang rund € 4.967.600 und werden durch den Darlehensdienst bis zum Jahresende 2016 auf rund € 4.794.000 abgebaut, sofern nicht eine vorzeitige Darlehensrückzahlung erfolgen sollte, was eine weitere Reduzierung bedeuten würde. Die Landesfondsdarlehen werden am Jahresanfang rund 1.522.500 betragen.

Im ao. Haushalt wurden € 120.600 für die Wildbachverbauung am Gotschuchenbach angesetzt. Die weitere Budgetierung des außerordentlichen Haushalts 2016 wird im Zuge der Erstellung des Investitionsplanes auf Basis konkreter BZ-Zahlen durchgeführt werden.

Der Voranschlagsentwurf 2016 wurde von der Gemeinderevision am 09.12.2016 begutachtet und freigegeben. Weiters wurde er in der Gemeindevorstandssitzung vom 09.12.2015 ohne Beanstandungen vorberaten. Auch der Kontrollausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 17.12.2015 eingehend mit dem Voranschlag 2016 befasst und keine Einwendungen erhoben. Zudem wurde der Voranschlagsentwurf allen Gemeinderatsfraktionen zur Begutachtung vorgelegt.

In der folgenden kurzen Debatte schlägt GR. Christian Woschitz eine Erhöhung der Ortstaxen vor. Er kann sich hier einen Betrag von € 1.00 vorstellen. Damit könnten touristische Infrastrukturprojekte gefördert werden. Weiters sollte die Hundeabgabe ebenfalls erhöht werden. Hier kann er sich einen Betrag von € 25.00 vorstellen. Er

ersucht den Bürgermeister bzw. den Gemeindevorstand um diesbezügliche Beratungen für das nächste Budget.

Der Bürgermeister sichert zu, diese Anregungen in den zuständigen Gremien beraten zu lassen.

### **Antrag Bgm. Lukas Wolte im Namen des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge das Budget 2016 und die damit verbundenen Festlegungen in der vorliegenden Fassung genehmigen und die diesbezügliche Verordnung zum Beschluss erheben.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St.Margareten i. Ros. vom 18.12.2015, Zahl 901-1/2015, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 gemäß den Bestimmungen des § 86 der K-AGO 1998, LGBl. 66/1998, in der geltenden Fassung, wie folgt verordnet wird:

### **§ 1**

#### **Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden GESAMTSUMMEN festgestellt:

#### **A. ORDENTLICHER VORANSCHLAG**

Summe der Ausgaben .....	EURO 1.893.400,--
Summe der Einnahmen .....	EURO 1.893.400,--
A b g a n g .....	EURO 0,--

#### **B. AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG**

Summe der Ausgaben .....	EURO 120.600,--
Summe der Einnahmen .....	EURO 120.600,--

#### **C. GESAMTSUMMEN**

Gesamtausgaben .....	EURO 2.014.000,--
Gesamteinnahmen .....	EURO 2.014.000,--
G e s a m t a b g a n g .....	EURO 0,--

### **§ 2**

#### **DECKUNGSFÄHIGKEIT**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Allgemeinen Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. 18/1988 idgF., wie folgt festgesetzt:

*l.*

*Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird gemäß § 10 GHO, LGBl. 18/1988 idgF. bestimmt, dass folgende Postengruppen der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:*

0420, 0430, 4000  
4000, 4010  
4530, 4550  
4560, 4570, 4590  
alle Postengruppen der Postenklasse 5  
6130, 6140, 6180  
6160, 6161  
6400, 6420  
7000, 7010,  
7280, 7290  
8000, 8080  
8100, 8130  
8240, 8250

II.

*Für ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen.*

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.*

*Die Gemeinkassa wird ermächtigt, für den Fall eines kurzfristig gegebenen Liquiditätsengpasses einen Kassen- bzw. Kontokorrentkredit in der Höhe von höchstens € 150.000,-- aufzunehmen.“*

#### **FINANZPLAN 2016 – 2020**

Den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung zufolge und gemäß den neuen Vorgaben der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten ist nunmehr für einen Zeitraum von **vier** aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen und umfasst heuer die Jahre 2016 bis 2020.

Der mittelfristige Finanzplan ergibt, dass unter der Voraussetzung der Weitergewährung des Gemeindefinanzausgleiches der ordentliche Haushalt der Jahre 2017 bis 2018 geringfügige Finanzierungsspielräume aufweisen wird. In den Jahren 2019 und 2020 würden sich wieder Abgänge ergeben. Nachdem z.B. aber die Ertragsanteile mit einer Nullerhöhung erfasst wurden, wird in der Praxis wohl ein Ausgleich zu schaffen sein. Immer wieder ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies nur unter der Voraussetzung des Bestandes des Kärntner Gemeindefinanzausgleiches gilt. Würde derselbe wegfallen, würde sofort wieder eine Abgangssituation eintreten.

	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Einnahmen</b>	<b>1.893.400</b>	<b>1.665.000</b>	<b>1.681.300</b>	<b>1.698.100</b>	<b>1.715.800</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>1.893.400</b>	<b>1.872.800</b>	<b>1.905.900</b>	<b>1.953.400</b>	<b>2.009.600</b>
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>0</b>	<b>-207.800</b>	<b>-224.600</b>	<b>-255.300</b>	<b>-293.800</b>

**Antrag Bgm. Lukas Wolte im Namen des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 12) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über eine Konditionenanpassung betreffend das Kanalbaudarlehen BA 703 Nr. 789.506-019 (Haftung) (Austrian Anadi Bank) und Vorzeitige Teilrückzahlung von Kanalbaudarlehen

Die Austria Anadi Bank hat dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld mitgeteilt, dass sie das ggstl. Kanalbaudarlehen mit einem Aufschlag von 0,85 % auf den Basiszusatz bei sonstiger Kündigung zu Erhöhen beabsichtigt. In Verhandlungen ist es dem Verband gelungen, den Aufschlag auf 0,790 % zu vermindern. Der Abwasserverband schlägt eine Zustimmung seitens des Gemeinderates vor, da günstigere Konditionen auf dem Markt nicht zu erwarten sind.

In Abänderung der mit Schuldschein vom 04./27.06.2007 und Side-Letter vom 09./17.02.2009 getroffenen Vereinbarungen wird mit ordnungsgemäßer Unterfertigung dieser Side-Letter-Vereinbarung nunmehr Nachstehendes einvernehmlich vereinbart:

- Ab 01.01.2016 gilt für die gegenständliche Finanzierung ein Aufschlag von 0,790 % - Punkten auf den Basiszinssatz gem. o.a. Schuldschein als vereinbart.
- Die vereinbarte Zinssatzanpassung (Zinsklausel, Sollzinssatzregelung) bleibt weiterhin aufrecht. Bezüglich des im o.a. Schuldschein festgelegten Basiszinssatzes vereinbaren die Anadi Bank und der Kreditnehmer hiermit jedoch ab sofort ergänzend die Geltung eines nicht unterschreitbaren Mindestbasiszinssatzes von 0 (null) – solange sich für den Basiszinssatz somit ein Wert von kleiner oder gleich 0 (null) ergibt, entspricht der dem Kreditnehmer verrechnete und vom Kreditnehmer zu leistende Sollzinssatz somit dem vereinbarten Aufschlag. Die Geltung der vereinbarten Zinsklausel bleibt durch das Erreichen/Unterschreiten des Mindestbasiszinssatzwertes jedoch unberührt – ergibt sich für den Basiszinssatz gem. o.a. Schuldschein somit ein Wert über 0 (null), so berechnet sich der Sollzinssatz aus dem Basiszinssatz zuzügl. vereinbartem Aufschlag.
- Die vereinbarte Laufzeit des gegenständlichen Kredites bleibt unverändert aufrecht.

**Antrag Herr Vizebgm. Helmut Ogris:**

Betreffend die bereits vorliegende Haftungsübernahme für das ggstl. Darlehen wird der vorgeschlagenen Konditionenanpassung der Austria Anadi Bank seitens der Gemeinde St. Margareten i. R. die Zustimmung erteilt.

## **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Vorzeitige Teilrückzahlung von Kanalbaudarlehen:**

Seitens des Abwasserverbandes wird eine vorzeitige Teilrückzahlung des am höchsten verzinsten Kanalbaudarlehens empfohlen bzw. wäre eine solche zu überlegen. Dies im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung bei den Leitzinsen in den USA. Die Kanalbaurücklage beträgt derzeit rund € 460.000,00.

Der Gemeinderat legt folgende Vorgehensweise fest. Der Abwasserverband wird ersucht, für die am höchsten verzinsten Kanalbaudarlehen Fixzinsangebote einzuholen. Im Zusammenhang mit diesen Angeboten und nach Vorliegen des Ergebnisses des Kanalhaushaltes 2015 wird der Gemeinderat eine Entscheidung über eine vorzeitige Teilrückzahlung treffen.

## **Zu Punkt 13) der Tagesordnung**

Beitritt zum Notariatsakt „Hubert Kescher“ – Annahmeanbot - Übertragung von Flächen in das öffentliche Gut (Wege)

Zur grundbücherlichen Durchführung der in der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2015 bereits genehmigten Wegvermessung am Helmweg (Hubert Kescher) wurde nun von Herrn Notar Dr. Christian Haiden ein Notariatsakt verfasst, der unter Punkt „Achtens“ die Übergabe des Trennstückes „3“ im Ausmaß von 67 m<sup>2</sup> an die öffentliche Wegparzelle 1183 (Helmweg) vorsieht. Die Annahmeerklärung des Abtretungsangebotes wäre zu beschließen.

## **Ansuchen Herr GV. Markus Runtas:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das vorliegende Abtretungsangebot angenommen wird.

## **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Zu Punkt 14) der Tagesordnung**

Allfälliges

Die Firma „ms-CNS Communication Network Solutions GmbH“ wurde seitens des Mobilfunkanbieter T-Mobile beauftragt, die bestehende Mobilfunkanlage am Feuerwehrgebäude in St. Margareten umzubauen (Stichwort Breitbandversorgung). Die Firma CNS ist daher an die Gemeinde als Eigentümerin des Rüsthauses mit diesem Wunsch herangetreten und hat entsprechende Bauunterlagen übermittelt. Der Bürgermeister legt die entsprechenden Planunterlagen dem Gemeinderat zur Begutachtung vor.

Nach kurzer Debatte stellt **Herr Vizebgm. Helmut Ogris den Antrag**, der Gemeinderat möge den Umbau der bestehenden T-Mobile Mobilfunkanlage am Rüsthaus grundsätzlich genehmigen und den Bürgermeister zur Führung der Mietzinsverhandlungen ermächtigen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Original der Sitzungsniederschrift enthält im Folgenden  
die Seiten 31 – 32 zum

**NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNGSNIEDERSCHRIFT vom 18.12.2015**

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 19:45 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: